

Zielgruppen der Rehabilitation und Zuständigkeiten im Überblick

| Zuständige Behörde | Allgemeine Unfall- versicherungsanstalt (AUVA) | Pensions- versicherungsanstalt (PV) | Arbeitsmarktservice (AMS) | Bundessozialamt (BASB) |
|----------------------------------|--|--|---|---|
| Wer erhält | - ArbeitnehmerInnen (auch: geringfügig Beschäftigte) - SchülerInnen und StudentInnen - selbständig Erwerbstätige | von Berufsunfähigkeit bzw. Invalidität zumindest bedrohte ArbeitnehmerInnen | beim Arbeitsmarktservice arbeitslos bzw. arbeitsuchend gemeldete Personen | erwachsene Menschen mit Behinderung und gehandikapte Jugendliche |
| wann | - Arbeitsunfall (auch: Wegunfall) - Berufskrankheit 1 | - Privat- oder Freizeitunfall - Erkrankung | bei Angelegenheiten der Arbeitsvermittlung | die auf Grund ihrer Behinderung einen Arbeits- platz ohne Hilfsmaßnahmen nicht erlangen oder beibe- halten können |
| unter welchen Voraussetzungen | Wenn der bisherige Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausgeübt werden kann oder wenn bei seiner Fortsetzung eine Verschlechterung der Folgen des Arbeitsunfalls/der Berufskrankheit zu befürchten ist bzw. die Entstehung einer Berufskrankheit droht. Das Vorliegen eines Berufsschutzes ² ist keine Voraussetzung. | Wenn Berufsschutz ² vorliegt ³ , die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch auf Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension erfüllt sind und wenn Berufsunfähigkeit bzw. Invalidität vorliegt oder ohne entsprechende Maßnahmen droht. | Wenn der erlernte oder der zuletzt ausgeübte Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausgeübt werden kann. Das Vorliegen eines Berufsschutzes ² ist keine zwingende Voraussetzung. | Erwachsene mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30% gehandikapte Jugendliche von 13-24 Jahren mit einem sozialpädagogischen Förder- bedarf |
| was | Medizinische Reha Berufliche Reha Soziale Reha | Medizinische Reha Berufliche Reha Soziale Reha | Berufliche Reha | Berufliche Reha Soziale Reha |
| mit welchem Ziel? | Rückkehr in den früheren bzw wenn dies nicht möglich ist - Umstieg in einen neuen Beruf | Rückkehr in den früheren bzw. – wenn dies nicht möglich ist - Umstieg in einen neuen Beruf Motto: Rehabilitation vor Pension | (Wieder)Eingliederung in den Arbeitsmarkt | Erlangung bzw. Sicherung eines Arbeitsplatzes |

als Berufskrankheiten gelten jene Krankheiten, die in Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) angeführt und durch die berufliche Tätigkeit verursacht sind Berufsschutz genießen Angestellte; ArbeiterInnen dann, wenn sie eine Lehre abgeschlossen haben oder durch Praxis über die selben Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen wie eine gelernte Kraft die Voraussetzung des Vorliegens eines Berufsschutzes kann für Personen mit schwersten Behinderungen (z.B. für Blinde, schwer psychisch Kranke, RollstuhlfahrerInnen) entfallen